

**Satzung**  
**über die Erhebung einer Kurabgabe in der**  
**Gemeinde Wittenbeck**  
(Kurabgabesatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 01.12.2022 folgende Kurabgabesatzung erlassen:

**§ 1**  
**Gegenstand der Abgabe, Erhebungsgebiet**

- (1) Die Gemeinde Wittenbeck ist anerkannter Tourismusort im Sinne des Kurortgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Zur teilweisen Deckung Ihrer besonderen Kosten
  - für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereit gestellten öffentlichen Einrichtungen
  - für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen
  - für die zu touristischen Zwecken beworbene und angebotenen Leistungenerhebt die Gemeinde eine Kurabgabe.
- (2) Die Kurabgabe wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Erholungseinrichtungen gegeben ist. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt werden.
- (3) Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt. Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.
- (4) Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gebiet der Gemeinde Wittenbeck.

## § 2

### Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde Wittenbeck (Erhebungsgebiet) aufhalten ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Tagesgäste, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten, unterliegen ebenfalls der Kurabgabepflicht, soweit sie die zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen tatsächlich nutzen oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (3) Unerheblich ist, ob der Aufenthalt in einem Hotel, einer Pension, einer Ferienwohnung, einem Ferienhaus, oder Privatunterkunft, einem Wohnwagen oder Wohnmobil, einem Zelt oder einer vergleichbaren Unterkunftsmöglichkeit genommen wird.
- (4) Kurabgabepflichtig sind auch Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit und deren Familienangehörige, wenn und soweit sie die Wohngelegenheit überwiegend zu Erholungszwecken nutzen. Eine Kurabgabepflicht besteht nicht, wenn die vorgenannten Personen nachweisen können, dass sie ihre Wohngelegenheit zu keinem Zeitpunkt im Jahr zu Erholungszwecken selbst nutzen. Der Nachweis ist jeweils bis zum 30.11. unaufgefordert gegenüber der Gemeinde Wittenbeck zu erbringen.

Familienangehörige im Sinne dieser Regelung sind der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des Inhabers der Wohngelegenheit. Wohngelegenheit im Sinne dieser Regelung sind Wohnhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Sommerhäuser, Wochenendhäuser, aber auch Wohnlauben gemäß § 20 a Nr 8 Bundeskleingartengesetz, bei denen die dauernde Nutzung möglich ist.

- (5) Kurabgabepflichtig sind auch Eigentümer und Besitzer von Wohnwagen und Wohnmobilen sowie deren Familienangehörige, unabhängig davon, wie lange sie sich im Erhebungsgebiet aufhalten, wenn die Wohnwagen oder Wohnmobile länger als 30 Tage ohne Unterbrechung im Erhebungsgebiet verbleiben (Dauercamper). Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Folgende Personen gelten nicht als ortsfremd und unterliegen damit nicht der Kurabgabepflicht:
  1. Einwohnern der Gemeinde Wittenbeck;
  2. Personen, die in der Gemeinde Wittenbeck in einem Ausbildungs-, Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen oder einem genehmigten Gewerbe nachgehen. Gleiches gilt für Personen, die sich vorübergehend in der Gemeinde Wittenbeck in Aus-

übung ihres Berufes aufhalten (z.B. Dienstreisen), soweit der Aufenthalt ganz oder zumindest weit überwiegend aus beruflichen Gründen erfolgt.

### **§ 3**

#### **Befreiungen und Erlass der Kurabgabe**

- (1) Von der Kurabgabepflicht sind befreit:
1. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (16. Geburtstag – 1 tag);
  2. Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises, Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut ärztlicher Bescheinigung auf ständige Begleitung angewiesen sind,
  3. Eltern und Großeltern, Kinder, Enkelkinder oder Geschwister nebst deren Ehepartnern und minderjährigen Kindern von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden. Dasselbe gilt für Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und auch für Ehepartner von Personen im Sinne des Vorstehenden ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind. Dies gilt nur, sofern der nahe Verwandte nicht schon nach § 2 Abs. 1 nicht Kurabgabepflichtig ist.

Die Umstände, die zu einer Befreiung von der Kurabgabepflicht führen, sind auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

- (3) Im Einzelfall kann die Kurabgabe auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falls für den Abgabepflichtigen eine besondere soziale oder unbillige Härte bedeuten würde.

### **§ 4**

#### **Erhebungszeitraum**

Die Kurabgabe wird ganzjährig erhoben.

### **§ 5**

#### **Kurabgabemaßstab, Höhe der Kurabgabe**

- (1) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der Kurabgabepflichtige (Ortsfremde Person) in Erhebungsgebiet aufhält 0,60 EUR.

Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthalts tageweise berechnet. Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet, Berechnungsgrundlage ist der Tagessatz für den Anreisetag.

- (2) Kurabgabepflichtige können anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe entrichten, die zur ganzjährigen Benutzung der zur Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen berechtigt, ohne dass ein zusammenhängender Aufenthalt vorliegen muss. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurabgaben werden auf die Jahreskurkarte angerechnet (Nachweis erforderlich).
- (3) Kurabgabepflichtige, die dem Regelungsbereich des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 2 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung unterfallen, haben unabhängig von der tatsächlichen Dauer Ihres Aufenthaltes im Erhebungsgebiet eine Jahreskurabgabe zu entrichten.
- (4) Die Jahreskurabgabe beträgt 45,00 EUR für jedes Kalenderjahr, in dem die Kurabgabepflicht besteht. Der Berechnung der Jahreskurabgabe liegen 30 Aufenthaltstage zu Grunde.
- (5) In der Kurabgabe ist die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer enthalten.

## **§ 6**

### **Entstehen und Ende der Kurabgabepflicht, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabeschuld, Kurkarte/ Gästekarte (Küstenkarte)**

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Kurabgabe wird mit dem Ausfüllen des Meldescheines am Tag der Ankunft fällig.
- (2) Die Kurabgabe ist eine Bringschuld und beim Erwerb der Kurkarte/ Gästekarte (Küstenkarte) durch Übernachtungsgäste am Tag der Ankunft beim Quartiergeber zu entrichten. Die Quartiergeber haben ihre Bringschuld gegenüber der Gemeinde Wittenbeck wahrzunehmen.
- (3) Kurabgabepflichtige, die im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste) haben ihre Kurabgabe unverzüglich bei Ankunft durch Lösen einer Tagesgästekarte bei der Touristinformation oder an den Kurkartenautomaten zu entrichten.
- (4) Die Kurabgabepflicht zur Jahreskurabgabe im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 dieser Satzung entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, in dem die Kurabgabepflicht besteht. Bei der Begründung der Kurabgabepflicht erst im laufenden Kalenderjahr entsteht die Abgabeschuld mit Begründung der Abgabepflicht. Die Jahreskurabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit einem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Kurabgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

- (5) Als Nachweis für die Entrichtung der Kurabgabe wird eine analoge oder digitale Kur-/Gästekarte bzw. Jahreskurkarte ausgegeben. Kurkarten sind nicht übertragbar und können bei missbräulicher Benutzung eingezogen werden. Die Kurkarte berechtigt zur Benutzung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen sowie zur Teilnahme an Veranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden. Die Kur-/Gästekarte ist beim Aufenthalt im Erhebungsgebiet durch den Kurabgabepflichtigen stets bei sich zu führen.

Für verloren gegangene Kur-/Gästekarten (mit Ausnahme von Tagesgästekarten), deren Meldeschein vorliegt, werden ausschließlich von der Kurabgabestelle der Gemeinde Wittenbeck - gegen eine Verwaltungsgebühr gemäß der jeweils aktuell gültigen Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Bad Doberan-Land je Kur-/ Gästekarte – entsprechende Ersatzdokumente ausgestellt. Kurabgabepflichtige, die bei der Benutzung der zur Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen im Erhebungsgebiet von den Kontrolleurinnen oder Kontrolleuren der Gemeinde Wittenbeck ohne gültige Tagesgästekarte (Tageskurkarte) angetroffen werden, zahlen neben der nachzuentrichtenden Kurabgabe eine Verwaltungsgebühr gemäß der jeweils aktuell gültigen Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Bad Doberan-Land.

## **§ 7**

### **Rückzahlung der Kurabgabe**

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthalts wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag bei der Kurabgabestelle der Gemeinde Wittenbeck erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurabgabepflichtigen bzw. Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte nebst Bestätigung des Quartiergebers über die vorzeitige Abreise des Kurabgabepflichtigen.
- (2) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.
- (3) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

## **§ 8**

### **Inhaber eigener Wohngelegenheiten**

Inhaber eigener Wohngelegenheiten im Sinne des § 2 Absätze 4 und 5, die ihre Wohngelegenheiten weiteren Verwandten, Bekannten und oder Dritten zur Verfügung stellen, sind Quartiergeber im Sinne des § 9 dieser Satzung.

## § 9

### Pflichten und Haftung der Quartiergeber

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, ist Quartiergeber. Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Caravans, Wohnmobilen und ähnliche Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.
- (2) Die Kurabgabestelle der Gemeinde Wittenbeck gibt (nicht bei Tagesgästekarten) besondere Meldescheinvordrucke heraus. Die Meldescheine müssen gemäß § 27 Abs. 2 und 3 Landesmeldegesetz M - V (LMG M - V) folgende Angaben enthalten:
  - der Tag der Ankunft und den der voraussichtlichen Abreise,
  - den Familiennamen,
  - den Vornamen (Rufnamen),
  - den Tag der Geburt,
  - die Staatsangehörigkeiten,
  - die Heimatanschrift,
  - die Beherbergungsstätte,
  - die Namen und Geburtsdaten aller mitreisenden Personen.

Der Quartiergeber ist verpflichtet, die besonderen Meldescheinvordrucke zu nutzen. Alternativ kann der Quartiergeber nach voriger Anmeldung, anstelle der besonderen Vordrucke ein von der Gemeinde Wittenbeck (Kurabgabestelle) autorisiertes elektronisches Meldesystem verwenden. Der Quartiergeber erhält von der Gemeinde Wittenbeck (Kurabgabestelle) die individuelle Zugangsdaten sowie die entsprechenden Formblätter zur Nutzung des elektronischen Meldesystems.

- (3) Jeder Quartiergeber ist verpflichtet,
  1. darauf hinzuwirken, dass der Gast am Tage der Ankunft seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M - V erfüllt;
  2. entweder die von der Kurabgabestelle der Gemeinde Wittenbeck zur Verfügung gestellten besonderen Meldescheine für Beherbergungsstätten nach § 27 LMG M-V bereitzustellen und zu nutzen oder das elektronische Meldesystem zu verwenden; für Quartiergeber ab einer Anzahl von acht Betten ist das elektronische Meldescheinsystem verpflichtend anzuwenden; im Falle der Verwendung des elektronischen Meldesystems sind der elektronische Meldeschein und die Gästekarte auszudrucken;

3. die nach Monaten geordneten, manuell oder elektronisch gefertigten Meldescheine entsprechend § 27 Abs. 4 LMG M - V bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und für die Kurabgabestelle der Gemeinde Wittenbeck sowie die örtlichen Meldebehörden bereitzuhalten;
  4. die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen und ihnen die manuell oder die elektronisch ausgefüllten Kurkarten/Gästekarten auszuhändigen;
  5. zum 5. Tag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat an die Gemeinde Wittenbeck (Kurabgabestelle) eine Ausführung der besonderen Meldescheine weiterzuleiten, im Falle der Verwendung des elektronischen Meldesystems hat die Übermittlung an die Gemeinde Wittenbeck (Kurabgabestelle) elektronisch zu erfolgen und die Kurabgabe unbar abzuführen; in begründeten Ausnahmefällen gestattet die Gemeinde Wittenbeck auf Antrag die bare Abführung der Kurabgabe;
  6. ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Personen am Tag der Ankunft eingetragen sind. Die Eintragung in das Gästeverzeichnis hat zu enthalten: Name Vorname Geburtsjahr Heimatanschrift Ankunfts- und Abreisetag Nummer der ausgestellten Gästekarte;
  7. das Gästeverzeichnis auf Anforderung der Gemeinde Wittenbeck (Kurabgabestelle) unverzüglich vorzulegen;
  8. der Gemeinde Wittenbeck über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung der Kurabgabe von Bedeutung sind;
  9. die jeweils aktuell gültige Satzung der Gemeinde Wittenbeck über die Erhebung einer Kurabgabe an geeigneter Stelle für die Gäste auszulegen und den Gästen über Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.
- (4) Reiseunternehmer werden den Quartiergebern gleichgestellt, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (5) Die Quartiergeber sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Gemeinde Wittenbeck (Kurabgabestelle) Befreiungen oder Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung zu gewähren.
- (6) Der Quartiergeber erhält auf Anfrage von der Gemeinde Wittenbeck (Kurabgabestelle) kombinierte Meldescheine/Kurkarten- / Gästekartenvordrucke,

deren Empfang er mit der Unterschrift bestätigt. Die genutzten ersten Seiten des Formulars sind vom Quartiergeber bis zum 5. Tag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat zurückzugeben.

- (7) Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, so hat der Quartiergeber bzw. der mit der Einziehung Verpflichtete dies unverzüglich der Gemeinde Wittenbeck (Kurabgabestelle) mitzuteilen. Dabei sind Name und Anschrift des Kurabgabepflichtigen anzugeben.
- (8) Die kurabgabepflichtigen Personen und der Quartiergeber haften gesamtschuldnerisch für die Kurabgabenschuld. Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

## **§ 10**

### **Datenverarbeitung und Verwendung von Daten**

- (1) Die Kurabgabestelle der Gemeinde Wittenbeck ist befugt, auf der Grundlage von
  - a. Angaben der Kurabgabepflichtigen bzw. derjenigen Personen, die von der Abgabepflicht befreit sind sowie
  - b. nach eigenen Ermittlungen gemäß Abs. 2 erhaltenen Angaben

ein Verzeichnis mit den für die Abgabbeerhebung im Sinne dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und zu verarbeiten. Die Gästedaten werden bei der Kurabgabestelle der Gemeinde Wittenbeck elektronisch gespeichert.

- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung dieser Satzung ist die Kurabgabestelle der Gemeinde Wittenbeck befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogenen Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
  - Melderegisterauskünfte
  - Besonderer Meldeschein für Beherbergungsstätten nach § 27 Landesmeldegesetz M - V (LMG M - V);
  - Gästeverzeichnis der Vermieter;
  - Daten aus der Veranlagung zur Fremdenverkehrsabgabe.

Die Kurabgabestelle der Gemeinde Wittenbeck ist darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes M-V und der DSGVO beim Finanzamt Rostock, beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Rostock, beim Katasteramt des Landkreises Rostock sowie beim Amt

Bad Doberan-Land befugt. Die Kurabgabestelle darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.

Die Daten dürfen von der Kurabgabestelle der Wittenbeck nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden und sind nach Ablauf von 15 Monaten zu löschen.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M - V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- der nach § 6 entstandenen Kurabgabepflicht die Kurabgabe nicht entrichtet,
  - § 90 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 KAG M - V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt,
  - § 9 Abs. 3 Nr. 1 nicht darauf hinwirkt, dass der Gast seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M - V erfüllt,
  - § 9 Abs. 3 Nr. 2 die besonderen Meldescheine für Quartiergeber nicht bereitstellt, sofern er nicht das elektronische Meldesystem nutzt,
  - § 9 Abs. 3 Nr. 3 die besonderen Meldescheine nicht entsprechend den Bestimmungen des LMG M-V aufbewahrt,
  - § 9 Abs. 3 Nr. 3 die besonderen Meldescheine nicht für die örtliche zuständige Meldebehörde zur Einsichtnahme bereithält,
  - § 9 Abs. 3 Nr. 4 die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen nicht einzieht,
  - § 9 Abs. 3 Nr. 4 den Gästen keine Kur- / Gästekarten (Küstenkarte) aushändigt,
  - § 10 Abs. 3 Nr. 5 die Kurabgabe nicht spätestens bis zum fünften Tag eines Monats für den vorangegangenen Monat an die Gemeinde Wittenbeck abführt,
  - § 9 Abs. 3 Nr. 5 die Ausführung der besonderen Meldescheine nicht an die Kurabgabestelle der Gemeinde Wittenbeck weiterleitet,
  - § 9 Abs. 3 Nr. 5 die Kurabgabe nicht unbar abführt, es sei denn die bare Abführung der Kurabgabe wurde gestattet,
  - § 9 Abs. 3 Nr. 6 kein Gastgeberverzeichnis führt,
  - § 9 Abs. 3 Nr. 7 das Gästeverzeichnis auf Anforderung nicht vorlegt,
  - § 93 AO in Verbindung mit § 12 Abs. 1 KAG M - V und § 10 Abs. 3 Nr. 8 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
  - § 9 Abs. 3 Nr. 9 die aktuell gültige Satzung der Gemeinde Wittenbeck über die Erhebung einer Kurabgabe nicht an geeigneter Stelle für die Gäste auslegt,

- § 9 Abs. 5 ohne Zustimmung der Gemeinde Wittenbeck (Kurabgabestelle) Befreiungen oder Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung gewährt,
  - § 9 Abs. 6 die Formulare nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt,
  - § 9 Abs. 7 der Gemeinde Wittenbeck (Kurabgabestelle) nicht die Namen und Anschriften der Kurabgabepflichtigen nennt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 5.000,00 geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist der Bürgermeister der Gemeinde Wittenbeck vertreten durch das Amt Bad Doberan-Land.

## § 12

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe vom \_\_\_\_\_ außer Kraft.

Bürgerende-Rethwisch, den 15.11.2022

.....  
 Stübs  
 Bürgermeister

Siegel

#### **Verfahrensvermerk:**

Soweit bei Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M - V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften

ausgehängt am: .....

abzunehmen am: .....

abgenommen am: .....

.....  
 Stübs  
 Bürgermeister

Siegel